AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

4. Jahrgang, XXXIX. Teil. Ausgegeben am 29. August 1918.

INHALT: **(54) Vorsichtsmassregeln gegen das Einschleppen von Tierseuchen aus Russland, durch die Tiere, welche die Käufer oder Heimkehrer hereinbringen.**

E. Nr. 14411/18. 54.

KUNDMACHUNG.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. General-Gouvernements in Lublin von 20. August 1918, H. Nr. 142.431/18, zwecks Verhinderung der Einschleppung der Tierseuchen durch die Tiere, welche die Käufer oder Heimkehrer aus Russland in den hiesigen Kreis kommen lassen, wird angeordnet:

1.) Sogleich nach der Ankunft der Tiere in den Kreis müssen dieselben, zwecks Untersuchung dem Kreistierarzte vorgeführt werden.

2.) Die Pferde werden hierauf einer zweimaligen rotzdiagnostischer Impfung (Malleinisiernng) unterzogen.

3.) Das Vieh muss nach dem Untersuchen 90 Tage in amtlicher Observation bleiben und während dieser Zeit vom anderen Vieh ganz abgesondert untergebracht, gefüttert, getränkt und gewartet werden.

4.) Zwecks genauer Kontrolle über diese Tiere wird Folgendes angeordnet:

bei Hereinbringung von Tieren mittels Eisenbahn:

a) Die Tiere dürfen nur auf der Bahnstation in Opoczno auswaggoniert werden. Das Auswaggonieren derselben auf einer anderen Bahnstation im Kreise ist nur mit Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos zulässig.

b) Bevor diese Tiere durch den Kreistierarzt nicht untersucht sind, können dieselben nicht aus dem Waggon herausgelassen werden.

5.) Bei Hereinbringung der Tiere mittelst Wagen oder Fussmarsch:

a.) Die Tiere müssen sofort nach der Ankunft dem Kreistierarzte zur Untersuchung vorgeführt werden,

b.) die Tiere müssen, solange sie noch nicht untersucht sind, separiert werden.

6.) Nach der Untersuchung der Tiere und der Malleinprobe an den Pferden, werden durch den Kreistierarzt die weiteren nötigen Anordnungen getroffen.

Nach der vorgeschriebenen Beobachtungszeit werden den Besitzern Zeugnisse, dass allen vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen wurde, ausgestellt werden.

7.) Der Verkauf der Tiere ohne dieser Zeugnisse ist untersagt.

8.) Das Hereinbringen von Tieren ist von den Besitzern, sowie von den Gemeideämtern (Magistrate) dem Kreistierarzte direkt und sofort anzuzeigen.

9.) Diese Anordnungen sind durch die Gemeindevorsteher (Bürgermeister)unter persönlicher Verantwortung, den Einwohnern in entspechender Weise bekannt zu geben.

Opoczno, am 29. August 1918.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

STEFAN Ritter v. MALINOWSKI

m. p. Obstlt.